

Anlage: Synopse Zuständigkeitsordnung

Alt	Neu
<p>§ 1 Bildung von Ausschüssen</p> <p>Der Rat wählt folgende Fachausschüsse:</p> <p>a) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haupt- und Finanzausschuss, • Rechnungsprüfungsausschuss <p>b) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendhilfeausschuss, • Wahlprüfungsausschuss <p>Weitere Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung, • Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss, • Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss, • Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration, • Feuer- und Zivilschutzausschuss, • Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss, • Zentrumsausschuss 	<p>§ 1 Bildung von Ausschüssen</p> <p>Der Rat wählt folgende Fachausschüsse:</p> <p>a) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haupt- und Digitalisierungsausschuss, • Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, • Rechnungsprüfungsausschuss <p>b) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendhilfeausschuss, • Wahlprüfungsausschuss <p>Weitere Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung, • Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss, • Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung • Ausschuss für Mobilität • Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration, • Feuer- und Zivilschutzausschuss, • Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss, • Zentrumsausschuss

Alt	Neu
<p>§ 2 Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin sowie 17 Ausschussmitgliedern. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Fachausschüssen zugewiesen sind.</p> <p>(2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Finanzausschuss unabhängig von der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.-</p> <p>(3) Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Er entscheidet auch dann, wenn er selbst Beteiligter ist. Der Rat hat die Möglichkeit, die dem Haupt- und Finanzausschuss von ihm übertragenen Aufgaben zurückzuholen. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Finanzausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.</p> <p>(4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen außerhalb des Bausektors ab 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;</p> <p>b) die Stundung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 25.000 Euro und einen Zeitraum von drei Monaten übersteigen;</p>	<p>§ 2 Haupt- und Digitalisierungsausschuss</p> <p>(1) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin sowie 17 Ausschussmitgliedern. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Fachausschüssen zugewiesen sind.</p> <p>(2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Digitalisierungsausschuss unabhängig von der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.-</p> <p>(3) Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Digitalisierungsausschuss. Er entscheidet auch dann, wenn er selbst Beteiligter ist. Der Rat hat die Möglichkeit, die dem Haupt- und Digitalisierungsausschuss von ihm übertragenen Aufgaben zurückzuholen. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Digitalisierungsausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.</p> <p>(4) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über:</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen außerhalb des Bausektors ab 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;</p> <p>b) die Stundung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 25.000 Euro und einen Zeitraum von drei Monaten übersteigen;</p>

Alt	Neu
<p>c) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, dies gilt nicht für Forderungen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind;</p> <p>d) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird;</p> <p>e) die Grundsätze für Industrie- und Gewerbeansiedlung;</p> <p>f) Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und zum Stadtmarketing;</p> <p>g) die Belastung städtischen Grundvermögens mit Rechten Dritter sowie über die Bestellung von Rechten zugunsten der Stadt an Grundstücken Dritter;</p> <p>h) die Ausgabe und Bestellung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken;</p> <p>i) die Vermietung und Verpachtung von gewerblich zu nutzenden Grundstücken, soweit es sich um Bindungen von über 1 Jahr handelt;</p> <p>j) Entschädigungen im Enteignungsverfahren, sofern im Einzelfall der Wert von 50.000,00 Euro überschritten wird;</p> <p>k) den Erwerb von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 50.000 Euro bis 500.000 Euro handelt;</p> <p>l) Tausch und Verkauf von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 25.000 Euro bis 50.000 Euro handelt;</p> <p>m) sonstige Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p>	<p>e) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, dies gilt nicht für Forderungen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind;</p> <p>d) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird;</p> <p>e) die Grundsätze für Industrie- und Gewerbeansiedlung;</p> <p>f) Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und zum Stadtmarketing;</p> <p>g) die Belastung städtischen Grundvermögens mit Rechten Dritter sowie über die Bestellung von Rechten zugunsten der Stadt an Grundstücken Dritter;</p> <p>h) die Ausgabe und Bestellung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken;</p> <p>i) die Vermietung und Verpachtung von gewerblich zu nutzenden Grundstücken, soweit es sich um Bindungen von über 1 Jahr handelt;</p> <p>j) Entschädigungen im Enteignungsverfahren, sofern im Einzelfall der Wert von 50.000,00 Euro überschritten wird;</p> <p>k) den Erwerb von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 50.000 Euro bis 500.000 Euro handelt;</p> <p>l) Tausch und Verkauf von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 25.000 Euro bis 50.000 Euro handelt;</p> <p>m) sonstige Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p>

Alt	Neu
<p>(5) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die in § 7 a der Hauptsatzung genannten Personalangelegenheiten.</p> <p>(6) Die Vergabe folgender Aufträge ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung anzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufträge für Heizöl-, Gas- und Heizstromlieferungen, Reinigungen, Büro-, Verbrauchsmaterialien usw.;b) Aufträge zur Lieferung von Baumaterialien im Baudezernat;c) Aufträge für Ersatzlieferungen bei Zerstörungen, Diebstahl, Einbruch usw.;d) Beschaffung von Streumaterialien. <p>(7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 der Hauptsatzung. Soweit der Rat für die Entscheidung über diese Anträge zuständig ist, wird die Entscheidung gemäss § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW nicht übertragen werden können. Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die Sachentscheidung zuständig ist, leitet der Haupt- und Finanzausschuss den Antrag an den Ausschuss bzw. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiter.</p>	<p>(5) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss ist zuständig für die Koordinierung und Umsetzungsentscheidungen der Digitalisierungsmaßnahmen.</p> <p>(6) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss ist zuständig für die in § 7 a der Hauptsatzung genannten Personalangelegenheiten.</p> <p>(7) Die Vergabe folgender Aufträge ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung anzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none">e) Aufträge für Heizöl-, Gas- und Heizstromlieferungen, Reinigungen, Büro-, Verbrauchsmaterialien usw.;f) Aufträge zur Lieferung von Baumaterialien im Baudezernat;g) Aufträge für Ersatzlieferungen bei Zerstörungen, Diebstahl, Einbruch usw.;h) Beschaffung von Streumaterialien. <p>(7) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss ist zuständig für Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 der Hauptsatzung. Soweit der Rat für die Entscheidung über diese Anträge zuständig ist, wird die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Haupt- und Digitalisierungsausschuss übertragen, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW nicht übertragen werden können. Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die Sachentscheidung zuständig ist, leitet der Haupt- und Digitali-</p>

Alt	Neu
	<p>sierungsausschuss den Antrag an den Ausschuss bzw. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiter.</p> <p>(8) Die Vergabe folgender Aufträge ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung anzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufträge für Heizöl-, Gas- und Heizstromlieferungen, Reinigungen, Büro-, Verbrauchsmaterialien usw.;b) Aufträge zur Lieferung von Baumaterialien im Baudezernat;c) Aufträge für Ersatzlieferungen bei Zerstörungen, Diebstahl, Einbruch usw.;d) Beschaffung von Streumaterialien. <p style="text-align: center;">-</p>
Einfügen § 3 neu	<p>§ 3 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung</p> <p>(1) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem der/die Prokurist/in bzw. die Prokuristen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH an.</p> <p>(2) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung bereitet gem. § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.</p>

Alt	Neu
	<p>(3) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stundung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 25.000 Euro und einen Zeitraum von drei Monaten übersteigen;b) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, dies gilt nicht für Forderungen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind;c) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird;d) die Grundsätze für Industrie- und Gewerbeansiedlung;e) Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und zum Stadtmarketing;f) die Belastung städtischen Grundvermögens mit Rechten Dritter sowie über die Bestellung von Rechten zugunsten der Stadt an Grundstücken Dritter;g) die Ausgabe und Bestellung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken;h) die Vermietung und Verpachtung von gewerblich zu nutzenden Grundstücken, soweit es sich um Bindungen von über 1 Jahr handelt;i) Entschädigungen im Enteignungsverfahren, sofern im Einzelfall der Wert von 50.000,00 Euro überschritten wird;

Alt	Neu
	<p>j) den Erwerb von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 50.000 Euro bis 500.000 Euro handelt;</p> <p>k) Tausch und Verkauf von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 25.000 Euro bis 50.000 Euro handelt;</p> <p>l) sonstige Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p>
§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss	§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss-
§ 4 Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung-	§ 5 Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung
§ 5 Jugendhilfeausschuss	§ 6 Jugendhilfeausschuss
<p>§ 6 Wahlprüfungsausschuss</p> <p>Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 9 Ausschussmitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten.</p>	<p>§ 7 Wahlprüfungsausschuss</p> <p>Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 11 Ausschussmitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten</p>
<p>§ 7 Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss</p> <p>[...]</p> <p>(2) Er berät über städtische Planungen im Hoch- und Tiefbau vor Erstellung des Leistungsverzeichnisses.</p>	<p>§ 8 Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss</p> <p>[...]</p> <p>(2) Er berät über städtische Planungen im Hoch- und Tiefbau vor Erstellung des Leistungsverzeichnisses, ausgenommen Ver-</p>

Alt	Neu
<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vergabe von Aufträgen auf dem Bau- und Bewirtschaftungssektor, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen; b) den Abschluss von Verträgen mit Planern/Planerinnen, Architekten/Architektinnen, Ingenieuren/Ingenieurinnen, Sonderfachleuten und Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen für und im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau, sofern das Honorar 50.000 Euro übersteigt; c) die Zustimmung zur Überschreitung von Aufträgen und Verträgen nach Buchstaben a) und b), sofern diese 10 % der Auftragssumme übersteigen oder bei einer Überschreitung von mehr als 15.000 Euro; d) die in § 2 Abs. 4 Buchstabe e) – m) genannten Angelegenheiten, soweit diese in einem unmittelbaren Bezug zu städtischen Baumaßnahmen stehen. 	<p>kehrsanlagenplanungen in der Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität.</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) die Vergabe von Aufträgen auf dem Bau- und Bewirtschaftungssektor, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen; f) den Abschluss von Verträgen mit Planern/Planerinnen, Architekten/Architektinnen, Ingenieuren/Ingenieurinnen, Sonderfachleuten und Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen für und im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau, sofern das Honorar 50.000 Euro übersteigt; g) die Zustimmung zur Überschreitung von Aufträgen und Verträgen nach Buchstaben a) und b), sofern diese 10 % der Auftragssumme übersteigen oder bei einer Überschreitung von mehr als 15.000 Euro; h) die in § 3 Abs. 3 d) – l) genannten Angelegenheiten, soweit diese in einem unmittelbaren Bezug zu städtischen Baumaßnahmen stehen. i) Anliegen der ZABA und den Kanalausbau.
<p>§ 8 Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss</p> <p>(1) Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein sachkundiger Einwohner/eine sachkundige Einwohnerin an. Dem Ausschuss obliegt die Beratung</p>	<p>§ 9 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung</p> <p>(1) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem der/die Prokurist/in bzw. die Prokuristen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH</p>

Alt	Neu
<p>aller städtebaulichen und städteplanerischen Maßnahmen sowie aller umweltrelevanten Angelegenheiten.</p> <p>(2) Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss</p> <p>a) entscheidet über die Vergabe von Aufträgen auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung von 25.000 Euro bis 50.000 Euro und beschließt die Durchführung von Planungswettbewerben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;</p> <p>b) übt das Vorkaufsrecht in Verbindung mit dem Haupt- und Finanzausschuss aus;</p> <p>c) beschließt die Zustimmung zu Umlegungsplänen;</p> <p>d) ordnet Grenzregelungen an und fasst die Beschlüsse über Grenzregelungen (§§ 80 ff. BauGB);</p> <p>e) beschließt die Stellungnahmen zu Enteignungsanträgen an den Regierungspräsidenten (§ 105 BauGB);</p> <p>f) entscheidet über die Stellungnahme bei Planfeststellungsverfahren nach anderen Gesetzen;</p> <p>g) fasst Beschlüsse über Bebauungsvorschläge ohne Rechtskraft von der öffentlichen oder privaten Hand;</p> <p>h) beschließt über Verkehrsmaßnahmen;</p> <p>i) entscheidet über Sondernutzung von Gemeindestraßen in erheblichem Umfang;</p> <p>j) entscheidet über sonstige Angelegenheiten nach dem BauGB, soweit sie vom Rat übertragen werden;</p> <p>k) berät und entscheidet über denkmalrechtliche Vorhaben, die ausschließlich gesamtstädtisch bedeutsame Belange/Interessen berühren;</p> <p>l) beschließt über Anfertigung und Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen;</p>	<p>und ein Vertreter der Stadtwerke Sankt Augustin an.</p> <p>(2) Dem Ausschuss obliegt die Beratung aller städtebaulichen und städteplanerischen Maßnahmen sowie aller Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes. Er berät zudem, vor einer Beschlussfassung im Rat, über das Abwasserbeseitigungskonzept.</p> <p>(3) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung</p> <p>a) entscheidet über die Vergabe von Aufträgen auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung von 25.000 Euro bis 50.000 Euro und beschließt die Durchführung von Planungswettbewerben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;</p> <p>b) übt das Vorkaufsrecht in Verbindung mit dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung aus;</p> <p>c) beschließt die Zustimmung zu Umlegungsplänen;</p> <p>d) ordnet Grenzregelungen an und fasst die Beschlüsse über Grenzregelungen (§§ 80 ff. BauGB);</p> <p>e) beschließt die Stellungnahmen zu Enteignungsanträgen an den Regierungspräsidenten (§ 105 BauGB);</p> <p>f) entscheidet über die Stellungnahme bei Planfeststellungsverfahren nach anderen Gesetzen;</p> <p>g) fasst Beschlüsse über Bebauungsvorschläge ohne Rechtskraft von der öffentlichen oder privaten Hand;</p> <p>h) entscheidet über sonstige Angelegenheiten nach dem BauGB, soweit sie vom Rat übertragen werden;</p> <p>i) berät und entscheidet über denkmalrechtliche Vorhaben, die ausschließlich gesamtstädtisch bedeutsame Belan-</p>

Alt	Neu
m) beschließt über Grundsätze der städtischen Grünpflege und der Beschaffung von Verbrauchsgütern und Baustoffen.	ge/Interessen berühren; j) beschließt über Anfertigung und Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen; k) beschließt über Grundsätze der städtischen Grünpflege und der Beschaffung von Verbrauchsgütern und Baustoffen.
Einfügen § 10 neu	§ 10 Ausschuss für Mobilität 1) Ausschuss für Mobilität besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Er berät über die Angelegenheiten der Mobilität und Verkehrsplanung. 2) Der Ausschuss für Mobilität entscheidet über a) Die Planung von Straßen, Wegen und Plätzen, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R Plätzen und Parkpaletten, b) investive Maßnahmen (beispielsweise Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R-Plätzen und Parkpaletten, c) Maßnahmen der Bauunterhaltung (beispielsweise Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Straßen, Wegen und Plätzen, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen,

Alt	Neu
	<p>P+R-Plätzen und Parkpaletten,</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Verkehrsberuhigungs- und Wohnumfeldmaßnahmen e) Verkehrsführungen, Einbahnstraßenregelungen, Einrichtung und Änderung von Busspuren, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt f) Maßnahmen im Bereich des Radverkehrs, g) Die Erstellung gesamtstädtischer Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen, Anlagen zur Schulwegsicherung, Errichtung von Tempo-30-Zonen und Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung und des Bewohnerparkens. h) Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen, i) Die Verwendung der für die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen eingenommenen Beträge, j) Grundsatzfragen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zur Verbesserung der Verkehrslenkung, k) Die Stellungnahmen zum Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises.
§ 9 Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	§ 11 Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration
§ 10 Feuer- und Zivilschutzausschuss	§ 12 Feuer- und Zivilschutzausschuss
§ 11 Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	§ 13 Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

Alt	Neu
<p>§ 12 Zentrumsausschuss</p> <p>(1) Der Zentrumsausschuss besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. [...]</p>	<p>Ersatzlos streichen</p>
<p>Einfügen § 14 neu</p>	<p>§ 14 Rückholrecht des Rates in Fällen der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs.2 GO NRW</p> <p>Der Rat hat die Möglichkeit, die den folgenden Ausschüssen übertragenen Aufgaben in Fällen der Dringlichkeit zurückzuholen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Jugendhilfeausschuss, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die diesem originär durch Gesetz zugewiesen sind.b. Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklungc. Ausschuss für Mobilitätd. Ausschuss für Familie, Soziales Gleichstellung und Integration.e. Feuer- und Zivilschutzausschuss.f. Kultur-, Sport und Freizeitausschuss.
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Zuständigkeitsordnung vom 10.11.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.12.2002, außer Kraft.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06.09.2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.10.2016, außer Kraft.</p>